



Geschäftszeichen:
AUWR-2011-73487/116-VL

Bearbeiter/-in: Mag. Aleksandar Vlacic
Tel: (+43 732) 77 20-15159
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 08.06.2026

**Bernegger GmbH, Molln;
Deponie Klaus II;
Errichtung einer Baurestmassendeponie
in der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn
– abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, hat beim Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 für die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassendeponie mit einem Volumen von ca. 950.000 m³ auf den Gst. Nr. 227/2, 229/1, 229/2, 229/3, 230, 233, 234 und 235/2, je KG und Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn, beantragt.

Zur Realisierung dieses Projekts soll ein Teil der genehmigten Bodenaushubdeponie Klaus II in ein Baurestmassenkompartment umgewandelt werden.

Die Deponie Klaus II auf den Gst. Nr. 223, 227/2, 228, 229/1, 229/2, 229/3, 230, 232, 233, 234, 235/1 und 235/2, je KG und Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn, soll künftig aus einem Baurestmassenkompartment mit einem Volumen von ca. 950.000 m³ und einem Bodenaushubkompartment mit einem Volumen von 1.360.000 m³ bestehen. Das Baurestmassenkompartment stellt eine IPPC-Anlage im Sinne des Anhang 5 Z 4 zum AWG 2002 dar.

Die näheren technischen Einzelheiten sind den Projekten zu entnehmen, welche vom 10. Juni 2026 bis einschließlich 06. Juli 2026 am Gemeindeamt der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn, Klaus 100, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn, und beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

In Erledigung dieser Anträge schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den § 37 Abs. 1 und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., eine mündliche Verhandlung aus.

Wir laden Sie ein, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Bernegger GmbH – Gradau 15, 4591 Molln	
Datum: Montag, 06. Juli 2026	Zeit: 09.00 Uhr

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Antrag auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Baurestmassensektor: - Einreichoperat „Baurestmassendeponie Klaus II, Anpassungsprojekt AWG“ (digital)
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Amtsstunden (Tel.-Nr. 0732 / 7720-15159)• Gemeindeamt der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn, Klaus 100, 4564 Klaus an der Pyhrnbahn, während der Amtsstunden (Tel.-Nr. +43 7585 255)• Gemeindeamt Molln, Marktstraße 1, 4591 Molln (Tel.-Nr. +43 7584 22 55)

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Abfallchemie
- Abwasserchemie
- Grundwasserschutz
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz und Schalltechnik
- Deponiebautechnik
- Natur- und Landschaftsschutz

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m. §§ 37 Abs. 1, 38, 41 bis 43 und 45 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –

an der Amtstafel der Gemeinde und

durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Auftrag:
Mag. Aleksandar Vlacic

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.